



Nachlass Robert Koch

Signatur: as/b1/591

DOI: 10.25646/8634

Transkription: Heide Tröllmich

#### Nutzungsbedingungen / Terms of use

Dokumente aus dem Nachlass von Robert Koch, die auf diesem Dokumentenserver bereitgestellt werden, dürfen für Lehr- und Forschungszwecke sowie für sonstige nicht-kommerzielle Zwecke zitiert, kopiert, abgespeichert, ausgedruckt und weitergegeben werden. Jede kommerzielle Nutzung der Dokumente, auch von Teilen oder Auszügen, ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Robert Koch-Instituts untersagt. Kontaktieren Sie bitte das Robert Koch-Institut ([museum@rki.de](mailto:museum@rki.de)), um die Erlaubnis für eine solche Verwendung zu beantragen. Zitate aus den Dokumentinhalten sind mit der Quellenangabe „Robert Koch-Institut“ kenntlich zu machen. Das Robert Koch-Institut behält sich vor, jeden Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen in vollem Umfang der jeweils maßgeblichen Gesetze zu verfolgen. Dies umfasst ggf. auch strafrechtliche Maßnahmen.

Documents from the estate of Robert Koch which are provided on this repository may be cited, copied, saved, printed and passed on for educational and research purposes as well as for other non-commercial purposes. Any commercial use of the documents, even in part and excerpts, is prohibited without the prior written consent of the Robert Koch-Institute. Please contact the Robert Koch Institute ([museum@rki.de](mailto:museum@rki.de)) to request permission for any such use. Quotations from the document content are to be marked with the source “Robert Koch Institute”. The Robert Koch Institute reserves the right to take legal proceedings against any infringement of these terms and conditions of use. This also includes criminal sanctions.

Kaiserlicher Gouverneur  
von Deutsch-Ostafrika

J. No. 10531/V.

Bei Beantwortung wird um Angabe vorstehender Geschäftsnummer gebeten.

Betrifft: Betrifft Uebernahme des Gehaltes etc. des Oberarztes Dr. Kudicke auf Schutztruppen-Fonds und Kommandierung des Assistenzarztes Dr. Eckard zur Expedition Koch.

Daressalam, den 22. Juni 1907

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Verfolg meines Schreibens vom 14. Mai 1907 J.No: 8155/V. in Kenntnis zu setzen, dass das Reichskolonialamt durch Telegramm vom 28. Mai 1907 genehmigt hat, dass das Gehalt des Oberarztes Dr. Kudicke sowie eine etwa notwendig werdende persönliche Ausrüstung desselben vom 1. April d. Js. ab auf diesseitige Fonds übernommen werden kann.

Gleichzeitig teile ich Ihnen auf Grund Ihres freundlichen Anerbietens ergebenst mit, dass ich weiterhin den Assistenzarzt Dr. Eckard zur Zeit in Tabora zu einem 6-8 wöchentlichen Aufenthalt bei Ihrer Expedition zur Unterweisung in der Erkennung und Behandlung der Schlafkrankheit befohlen habe. Der Genannte wird voraussichtlich Anfang oder Mitte September dort eintreffen. Sollte Ihnen dieser Termin zu spät sein, so bitte ich um Mitteilung, damit ich diesen Befehl wieder rückgängig machen kann.

Frhr. v. Rechenberg

An  
den Geh. Medizinalrat Herrn Prof. Dr. Koch  
Sesse b. Entebbe  
Uganda

verte

Sese (bei Entebbe) Uganda  
d. 14ten Juli 1907

E.E. beehre ich mich unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 22. Juni 1907 J.No 10531/V ergebenst mitzutheilen, dass die Schlafkrankheits-Expedition voraussichtlich in einigen Monaten ihre Arbeiten abschließen ~~wird~~ und in Folge dessen im Monat September wahrscheinlich nicht mehr über ein zur Information des Herrn Dr. Eckard ausreichendes Krankenmaterial verfügen wird. Ich halte es indessen für zweckmäßig, daß auch dieser Arzt noch mit der Schlafkrankheit und deren Bekämpfung vertraut gemacht wird und erlaube mir anheim zu stellen, denselben nach Kisiba zu Herrn Dr.

Kudicke zu senden, bei welchem er ausreichende Gelegenheit zu seiner Information finden wird.

K.

14/07  
7

as/611591  
A

Kaiserlicher Gouverneur  
von Deutsch-Ostafrika.

Daressalam, den 22. Juni 1907.

J.-No. 10531/V.

Bei Beantwortung wird um Angabe  
vorstehender Geschäftsnummer ge-  
beten.

Betrifft: *Betrifft Uebernahme des  
Gehaltes etc. des Oberarztes Dr.  
Kudicke auf Schutztruppen-Fonds  
und Kommandierung des Assistenzarztes  
Dr. Eckard zur Expedition Koch.*

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich im Verfolg  
meines Schreibens vom 14. Mai 1907 J.No:8155/V. in  
Kenntnis zu setzen, dass das Reichskolonialamt durch  
Telegramm vom 28. Mai 1907 genehmigt hat, dass das Gehalt  
des Oberarztes Dr. Kudicke sowie eine etwa notwendig  
werdende persönliche Ausrüstung desselben vom 1. April  
d. Js. ab auf diesseitige Fonds übernommen werden kann.

Gleichzeitig teile ich Ihnen auf Grund Ihres freund-  
lichen Anerbietens ergebenst mit, dass ich weiterhin den  
Assistenzarzt Dr. Eckard zur Zeit in Tabora zu einem 6-8  
wöchentlichen Aufenthalt bei Ihrer Expedition zur  
Unterweisung in der Erkennung und Behandlung der Schlaf-  
krankheit befohlen habe. Der Genannte wird voraussicht-  
lich Anfang oder September Mitte dort eintreffen. Sollte  
Ihnen dieser Termin zu spät sein, so bitte ich um Mit-  
teilung, damit ich diesen Befehl wieder rückgängig  
machen kann.

An

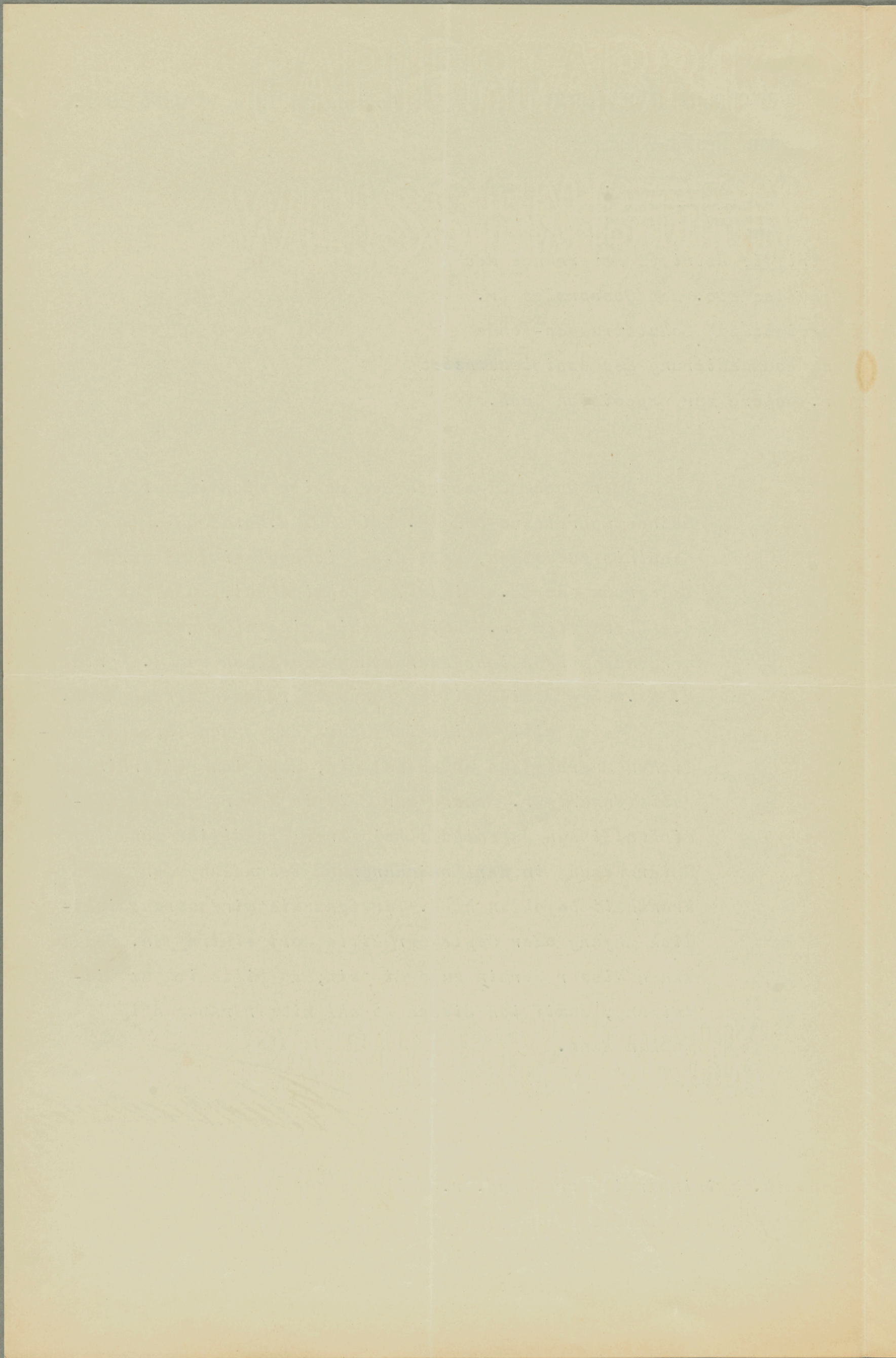
den Geh. Medizinalrat Herrn Prof. Dr. Koch

Sesse b. Entebbe

U g a n d a

verte

✓





Lese (bei Enttele) Uganda  
D. 14<sup>te</sup> Juli 1907.

E. E. Reschke hat mich unter Bezugnahme auf das Schreib vom 22 Juni  
1907. I. No 10531 ~~VI~~ / **VI** ergebnis mitzuteilen, daß die Schlafkrank-  
heits-Exposition voraussichtlich in einigen Monaten ihre Arbeiten ab-  
schließen wird und in Folge dessen im Monat September wahrscheinlich  
nicht mehr über ein zur Information der Herrn Dr. Edward ausreichendes  
Krankenmaterial verfügen wird. Ich halte es in diesem für zweck-  
mäßig, daß auch diese Thatsache mit der Schlafkrankheit und deren  
Bekämpfung vertraut gemacht wird und erlaube mir anheim zu stellen,  
denselben nach Kisumu zu Herrn Dr. Kund'ike zu senden, bei welchem  
er ausreichende Gelegenheit zu seiner Information finden wird.

K.